Lösungen 14 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Vorvertragliche Haftung

Gesetzestext (BGB) § 241 · § 278 · § 280 · § 311 · § 823 · § 831

BGH, VI ZR 1283/20 · Beweislast im Warenhaus

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Der unerfahrene Ersatzfahrer

Nein. Bei hohem Sachwert und beruflichem Anlass kann eine verbindlich übernommene Auswahlpflicht vorliegen (§§ 662, 280 Abs. 1). Dann ist zu prüfen, ob B selbst ungeeignet auswählte oder über das erkennbare Risiko aufklären musste. Erfüllungsgehilfe für die Fahrt ist F nur, wenn B auch die Fahrt als eigene Pflicht schuldete. Bei bloßer Überlassung und Eingliederung in As Betrieb ist dies gesondert zu begründen. Bei reiner Gefälligkeit kommt insbesondere eine eigene deliktische Auswahlpflichtverletzung in Betracht. Vorvertragshaftung setzt einen geschäftlichen Anbahnungs- oder Vertrauenskontakt voraus. Der Unfall bei der Durchführung ist nicht schon deshalb ein Fall der culpa in contrahendo.

Fall 2 Der zahlungsschwache Auftraggeber

Vertragspartner des Werkvertrags sind E und I. Eine persönliche Haftung des M nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3, 241 Abs. 2 setzt Besonderheiten voraus. Bloßes Vermitteln reicht nicht. Entscheidend ist, ob M eine persönlich geprüfte Auskunft mit besonderem Vertrauensanspruch gab oder nach den Umständen einen eigenen Auskunftsvertrag schloss. Eine wissentlich oder leichtfertig falsche Auskunft kann dann pflichtwidrig sein. I muss darlegen, wie er bei richtiger Auskunft disponiert hätte und welchen Nettoverlust er dadurch erlitt. Der gesamte Werklohn ist nicht ohne Weiteres sein Vertrauensschaden.

Fall 3 Die Bananenschale

E ist bereits mit dem Betreten in Kaufabsicht geschützt (§§ 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1). K schuldet ein zumutbares Reinigungs- und Kontrollsystem, keine jederzeitige absolute Gefahrlosigkeit. Zeitpunkt, Publikumsverkehr, Standort und letzte Kontrolle sind wichtig. Das bloße Ausrutschen beweist nicht in jedem Fall eine Pflichtverletzung. E muss den Sturz durch die Verunreinigung und den Schaden beweisen. K hat darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass er die erforderlichen Organisations- und Überwachungsmaßnahmen getroffen hat, soweit die als Pflichtverstoß in Betracht kommenden Ursachen allein in seinem Gefahren- und Organisationsbereich liegen (BGH, VI ZR 1283/20, Rn. 15–19). Ist eine Pflichtverletzung festgestellt, gilt § 280 Abs. 1 Satz 2. Neben erforderlichen Kosten kommt Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 in Betracht.

Fall 4 Nur zum Aufwärmen

Der geschäftliche Kontakt, aus dem sich das vorvertragliche Schuldverhältnis der Kaufinteressentin ergab, fehlt hier regelmäßig. Das Kaufhaus bleibt jedoch für die Verkehrssicherheit der allgemein geöffneten Verkaufsfläche verantwortlich. § 823 Abs. 1 kommt bei festgestelltem pflichtwidrigem Unterlassen und Verschulden in Betracht. Für Gehilfen ist § 831 zu prüfen. Der Wechsel der Anspruchsgrundlage wirkt sich insbesondere auf Zurechnung und Beweisführung aus.